Kanton Zürich
Baudirektion

**Verfügung**

Nr. BD01451854

vom. 27. Mai 2024

Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2024-8142, d.3-ID: BD01451854, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau



# Stadt Wädenswil. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

Stadt/Gemeinde Wädenswil, Horgen, Richterswil

Gewässer
- Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 2348
- Äscherbächli, öffentliches Gewässer Nr. 4268
- Aubächli, öffentliches Gewässer Nr. 4267
- Aurietgraben, öffentliches Gewässer Nr. 20002
- Beichlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2485
- Büelenebnetbach, öffentliches Gewässer Nr.2464
- Chrämattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2366
- Chrebsbach, öffentliches Gewässer Nr. 4255
- Ferneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 2376
- Gulmenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2457
- Haldenhofbach, öffentliches Gewässer Nr. 2449
- Hanfländerbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2535
- Mattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2385
- Meierhofrainbach, öffentliches Gewässer Nr. 2482
- HWE Meierhofrainbach, öffentliches Gewässer Nr. 24821
- Meilibach, öffentliches Gewässer Nr. 2412
- Mittelortbach, öffentliches Gewässer Nr. 2450
- Muslibach, öffentliches Gewässer Nr. 2460
- Reidbach, öffentliches Gewässer Nr. 2485
- Sandhofbach, öffentliches Gewässer Nr. 2477
- Sagenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4275
- Schlossbach, öffentliches Gewässer Nr. 2481
- Stockenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2372
- Stollenweidbach, öffentliches Gewässer Nr. 4269
- Tiefenhofbach, öffentliches Gewässer Nr. 2455
- Töbelibach, öffentliches Gewässer Nr. 2476
- HWE Töbelibach, öffentliches Gewässer Nr. 24761
- Untermosenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2458
- Wäschbach, öffentliches Gewässer Nr. 2531
- Ausee, öffentliches Stehgewässer Nr. 14.0
- Wasserrechtsweiher Nr. d0144
- Gulmenweiher, Wasserrecht Nr. d0235
- Reidbachweiher, Wasserrecht Nr. d0285

Massgebende Unterlagen

- Bachgadenweiher, Wasserrecht Nr. d0166
- Technischer Bericht vom 24. April 2024 inkl. Anhänge A1-A5
- Übersichtsplan, Mst. 1:10'000 vom 24. April 2024
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-32, Mst. 1:500 vom 24. April 2024
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. April 2024

# Sachverhalt

Der Stadtrat Wädenswil stimmte am 8. April 2024 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Stadt Wädenswil übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Wädenswil vom 28. Juli 2021 und vom 17. November 2022).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 25. August 2023 bis 24. Oktober 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage haben die drei Gemeinden gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind zehn Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. April 2024 werden die Einwendungen vom 16. Oktober 2023 betreffend die Abschnitte Meierhofrainbach_2 und HWE Meierhofrainbach_1, vom 17. Oktober 2023 betreffend den Abschnitt Schlossbach_1, vom 18. Oktober 2023 betreffend den Abschnitt Gulmenbach_15 und vom 23. Oktober 2023 betreffend den Reidbachweiher (teilweise) berücksichtigt. Alle weiteren Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

# Erwägungen

## A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

## B. Materielle Prüfung

### Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Wädenswil wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 2348
- Äscherbächli, öffentliches Gewässer Nr. 4268
- Aubächli, öffentliches Gewässer Nr. 4267
- Aurietgraben, öffentliches Gewässer Nr. 20002
- Beichlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2485
- Büelenebnetbach, öffentliches Gewässer Nr.2464
- Chrämattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2366
- Chrebsbach, öffentliches Gewässer Nr. 4255
- Ferneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 2376
- Gulmenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2457
- Haldenhofbach, öffentliches Gewässer Nr. 2449
- Hanfländerbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2535
- Mattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2385
- Meierhofrainbach, öffentliches Gewässer Nr. 2482
- HWE Meierhofrainbach, öffentliches Gewässer Nr. 24821
- Meilibach, öffentliches Gewässer Nr. 2412
- Mittelortbach, öffentliches Gewässer Nr. 2450
- Muslibach, öffentliches Gewässer Nr. 2460
- Reidbach, öffentliches Gewässer Nr. 2485
- Sandhofbach, öffentliches Gewässer Nr. 2477
- Sagenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4275
- Schlossbach, öffentliches Gewässer Nr. 2481
- Stockenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2372
- Stollenweidbach, öffentliches Gewässer Nr. 4269
- Tiefenhofbach, öffentliches Gewässer Nr. 2455
- Töbelibach, öffentliches Gewässer Nr. 2476
- HWE Töbelibach, öffentliches Gewässer Nr. 24761
- Untermosenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2458
- Wäschbach, öffentliches Gewässer Nr. 2531
- Ausee, öffentliches Stehgewässer Nr. 14.0
- Wasserrechtsweiher Nr. d0144
- Gulmenweiher, Wasserrecht Nr. d0235
- Reidbachweiher, Wasserrecht Nr. d0285
- Bachgadenweiher, Wasserrecht Nr. d0166

Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.

Die Gewässer Meilibach, Chrämattenbach und Chrebsbach verlaufen auf resp. stellenweise entlang der Gemeindegrenze zu Horgen. Es handelt sich um Grenzgewässer zwischen der Stadt Wädenswil und der Gemeinde Horgen.

Der Reidbach sowie der Reidbachweiher tangieren das Gemeindegebiet der Gemeinde Richterswil. Es handelt sich um Grenzgewässer zwischen der Stadt Wädenswil und der Gemeinde Richterswil.

Am Zopfbach sowie am Winterbergholzbächli wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens festgelegt.

Am Muslibach und am Gulmenbach ist im Bereich GP MEWA ein Wasserbauprojekt geplant. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Wasserbauprojekts.

Am Gulmenbach, im Bereich des Gessner-Areals, sowie an der HWE Töbelibach, im Bereich der Zugerstrasse, wurde der Gewässerraum bereits im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren festgelegt. Diese Teilabschnitte sind daher nicht Teil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
b. den Schutz vor Hochwasser;
c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

***Minimaler Gewässerraum***

Die Abschnitte Aabach_48, Äscherbächli_1, Aubächli_1 und 2, Aurietgraben_1, Chrebsbach_23 – 26, Ferneggbach_10, Hanfländerbächli_1, Wäschbach_12, Hinterbergriedbächli_1, Mattenbach_3, Mittelortbach_1, Sagenbach_22 und 23, Stollenweidbach_1 – 4 sowie der Ausee liegen im BLN-Schutzgebiet Nr. 1307 (Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronenkette und Schwantenau), resp. im Flachmoor-Inventar «Vorder Au» (Objekt Nr. 87) sowie «Am Ausee» (Objekt Nr. 88). Der minimale Gewässerraum wird demnach gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt.

Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle Gewässerabschnitte ausserhalb von Schutzgebieten ein minimaler Gewässerraum zwischen 11 m und 22 m.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die

jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat. Der Gulmenweiher (Abschnitt Büelenebnetbach_2) weist eine Fläche von 839 $m^2$ auf, der Ausee eine Fläche von 42'479 $m^2$, der Wasserrechtsweiher d0144 eine Fläche von 648 $m^2$, der Reidbachweiher (WR-Nr. d0285) eine Fläche von 10'417 $m^2$ und der Bachgadenweiher (WR-Nr. d0116) eine Fläche von 2'302 $m^2$. Aufgrund der Fläche sowie der Lage im Hauptschluss wird für alle Weiher ein Gewässerraum festgelegt.

***Erhöhung Gewässerraum***

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Zürichsee Links» (Baudirektionsverfügung Nr. 277 vom 2. Mai 2019) liegt für diverse Abschnitte entlang der Gewässer Aabach, Aurietgraben, Chrämattenbach, Ferneggbach, Gulmenbach, Wäschbach, HWE Meierhofrainbach, Meierhofrainbach, Meilibach, Mittelortbach, Muslibach, Reidbach, Sagenbach, Schlossbach, Tiefenhofbach, HWE Töbelibach, Töbelibach und Untermosenbach eine geringe bis erhebliche Gefährdung (gelber, blauer und roter Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für die Abschnitte Aabach_26, Gulmenbach_12, Meilibach_1, 3 und 4, Reidbach_2 und 3 und Untermosenbach_2 nötig ist.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte Aabach_26 und 48, Aurietgraben_2, Beichlenbach_28, Mattenbach_3 und Schlossbach_6 einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. Beim Abschnitt Schlossbach_6 handelt es sich zudem um einen Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial und der Gewässerraum wird auf die Biodiversitätskurve erhöht. Aufgrund der massgebenden natürlichen Sohlenbreite am Mattenbach_3 und am Schlossbach_6 entspricht der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve dem minimalen Gewässerraum von 11 m gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte Äscherbächli_1, Aubächli_1 und 2, Aurietgraben_1, Büelenebnetbach_1 und 2, Chrämattenbach_3, Chrebsbach_23 – 26,

Ferneggbach_10, Gulmenbach_3, 12 und 15, Haldenhofbach_2 und 4, Hanfländerbächli_1, Wäschbach_12, Hinterbergriedbächli_1, Meierhofrainbach_1 und 3, Meilibach_1 – 4, Mittelortbach_1, 5 und 6, Muslibach_1.1 und 2, Riedbach_3, Sandhofbach_2, Sagenbach_22 und 23, Schlossbach_5, Stollenweidbach_1 – 4, Tiefenhofbach_2 und 5, Töbelibach_4 und Untermosenbach_2, 4, 5 und 6. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Im Festlegungsperimeter sind Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Der ausgeschiedene Gewässerraum reicht aus, um die Funktionen der Wasserkraftnutzung und der Erholungsnutzung zu erfüllen. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist nicht angezeigt.

***Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum am Abschnitt Hanfländerbächli_1 wird über die gesamte Länge asymmetrisch angeordnet. An den Abschnitten Töbelibach_2.1 – 2.3 und am Abschnitt HWE Meierhofrainbach_1 wird der Gewässerraum lokal asymmetrisch festgelegt. Bei allen Abschnitten handelt es sich um eingedolte Gewässer. Durch die asymmetrische Anordnung werden die baulichen Gegebenheiten ausreichend berücksichtigt. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt und die Funktionen des Gewässerraums werden nicht geschmälert.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GschV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

An den Abschnitten HWE Meierhofrainbach_1, HWE Töbelibach_1 und 3, Töbelibach_2.1 und 5, Gulmenbach_2.1, 2.3 und 3.1, Schlossbach_1, Muslibach_1, Reidbach_1 (eingedolter Bereich) und Reidbach_5 besteht kein Öffnungspotenzial, da es sich um Hochwasserentlastungskanäle, Abschnitte unter Terrain, resp. im Strassenraum oder um Abschnitte in dicht überbautem Gebiet handelt. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum an all diesen Abschnitten reduziert festgelegt. Der Hochwasserschutz sowie die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite bleiben im reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

Beim Wasserrechtsweiher d0144, Bachgadenweiher d0116 sowie Gulmenweiher d0235 beträgt die Fläche weniger als 0.5 ha. Da diese Wasserrechtsweiher einer lokalen Aufweitung eines Fliessgewässers entsprechen, wird der Gewässerraum jeweils so reduziert,

dass die Weiher die gleiche Uferstreifenbreite erhalten wie die Abschnitt oberhalb/unterhalb. Die Funktionen des Gewässerraums werden dadurch nicht geschmälert.

Entlang der Abschnitte Mittelortbach_6, Gulmenbach_12, Untermosenbach_4, Muslibach_1.1, Beichlenbach_28 und Töbelibach_2.2 und 2.3 wird der Gewässerraum mit Waldgrenzen, Böschungsoberkanten und Parzellengrenzen harmonisiert. Durch die Harmonisierung wird der minimale Gewässerraum nicht unterschritten.

Beim Abschnitt Reidbach_3 wird der Gewässerraum einseitig lokal leicht erhöht, damit der Wädenswilerweiher (projektierte Neuaufnahme als Stehgewässer) vollständig im Gewässerraum zu liegen kommt.

Am Reidbachweiher wird der Gewässerraum aus Sicherheitsgründen auf den gesamten Dammbereich verbreitert. Der Gewässerraum wird somit zwischen dem Abschnitt 6 des Reidbachs und dem nördlichen Ende des Reidbachweihers erhöht festgelegt.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

**Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Von der Gewässerraumfestlegung in der Stadt Wädenswil sind gesamthaft 782.7 $m^2$ FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) und 36 $m^2$ bedingte FFF (Nutzungseignungsklasse 6) betroffen, davon 802.4 $m^2$ entlang des Ausees und 16.3 $m^2$ entlang des Aurietgrabens (Abschnitt 1). An beiden Abschnitten resultiert die Betroffenheit aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums.

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung einer allfälligen Offenlegung und Revitalisierung muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten.

Durch die vorgenommenen Reduktionen / asymmetrische Anordnungen / Harmonisierungen bleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung und eine zweckmässige Bewirtschaftung möglich. Der Spielraum für eine künftige Revitalisierung wird zudem durch die vorgenommenen Erhöhungen optimal genutzt.

Von der vorliegenden Festlegung werden Objekte des Denkmal- und Ortsbildschutzes tangiert. Betroffen sind die Gebäude Vers.-Nrn. 0510, 0307 und 8151, der Hofbrunnen und der Felsenkeller mit Tunnel. Es handelt sich um Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der Inventarobjekte ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen.

Die archäologischen Zonen Nrn. 1.0, 6.0, 9.0, 10.0, 11.0 sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen. In diesen Gebieten ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) zu vermuten. Bei konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten innerhalb der Verdachtsfläche ist die Kantonsarchäologie in die Planung einzubeziehen.

Die IVS-Objekte Nrn. ZH 12, ZH 116.1, 116.3, ZH 259, ZH 1146.2, ZH 1265, ZH 1269, ZH 1273.1, ZH 1277, ZH 1283, ZH 1284.1 und ZH 1284.2 werden durch die Festlegung des Gewässerraums in der Stadt Wädenswil tangiert. Es handelt ich um Objekte von regionaler bis nationaler Bedeutung. Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der betroffenen IVS-Objekte nicht verhindert.

### C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Stadt Wädenswil wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

## Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und Art. 41b GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Stadt Wädenswil (inkl. Teilgebiet der Gemeinden Horgen und Richterswil) festgelegt:

- Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 2348
- Äscherbächli, öffentliches Gewässer Nr. 4268
- Aubächli, öffentliches Gewässer Nr. 4267
- Aurietgraben, öffentliches Gewässer Nr. 20002
- Beichlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2485
- Büelenebnetbach, öffentliches Gewässer Nr.2464
- Chrämattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2366
- Chrebsbach, öffentliches Gewässer Nr. 4255
- Ferneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 2376
- Gulmenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2457
- Haldenhofbach, öffentliches Gewässer Nr. 2449

- Hanfländerbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2535
- Mattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2385
- Meierhofrainbach, öffentliches Gewässer Nr. 2482
- HWE Meierhofrainbach, öffentliches Gewässer Nr. 24821
- Meilibach, öffentliches Gewässer Nr. 2412
- Mittelortbach, öffentliches Gewässer Nr. 2450
- Muslibach, öffentliches Gewässer Nr. 2460
- Reidbach, öffentliches Gewässer Nr. 2485
- Sandhofbach, öffentliches Gewässer Nr. 2477
- Sagenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4275
- Schlossbach, öffentliches Gewässer Nr. 2481
- Stockenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2372
- Stollenweidbach, öffentliches Gewässer Nr. 4269
- Tiefenhofbach, öffentliches Gewässer Nr. 2455
- Töbelibach, öffentliches Gewässer Nr. 2476
- HWE Töbelibach, öffentliches Gewässer Nr. 24761
- Untermosenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2458
- Wäschbach, öffentliches Gewässer Nr. 2531
- Ausee, öffentliches Stehgewässer Nr. 14.0
- Wasserrechtsweiher Nr. d0144
- Gulmenweiher, Wasserrecht Nr. d0235
- Reidbachweiher, Wasserrecht Nr. d0285
- Bachgadenweiher, Wasserrecht Nr. d0166

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 24. April 2024 inkl. Anhänge A1-A5
- Übersichtsplan, Mst. 1:10'000 vom 24. April 2024
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-32, Mst. 1:500 vom 24. April 2024
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. April 2024

II. Die Einwendungen vom 16. Oktober 2023 betreffend die Abschnitte Meierhofrainbach_2 und HWE Meierhofrainbach_1, vom 17. Oktober 2023 betreffend den Abschnitt Schlossbach_1, vom 18. Oktober 2023 betreffend den Abschnitt Gulmenbach_15 und vom 23. Oktober 2023 betreffend den Reidbachweiher werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. April 2024 (teilweise) berücksichtigt. Alle weiteren Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

III. Die Stadt Wädenswil wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der

Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. April 2024 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),

- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

IV. Die Gemeinden Horgen und Richterswil werden eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- die Publikation mit der Stadt Wädenswil zeitlich zu koordinieren,
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

a) die Stadt Wädenswil, Marco Forster, Florhoftrasse 3, 8820 Wädenswil, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. April 2024
b) die Gemeinde Horgen, Wolfgang Reumer, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. April 2024;
c) die Gemeinde Richterswil, Michael Zwiker, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. April 2024;
d) die NRP Ingenieure AG, Nicola Lutz (elektronisch an nicola.lutz@nrpag.ch);
e) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
f) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
g) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
h) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
i) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Edwin Bühler (elektronisch);
j) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Martin Schönberg (elektronisch);
l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);

m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Christoph Noll und Brigitta Gander (elektronisch);
n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

Christoph Zemp
Amtschef

27. Mai 2024